



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Diepholz
Fraktionsvorsitzender Ingo Estermann

Nachrichtlich an alle Mitglieder des Rates der Stadt Diepholz

per Mail

STADT DIEPHOLZ
DER BÜRGERMEISTER

IHRE ANSPRECHPERSON
Herr Marré
Organisation, Personal und Finanzen

T 05441 909-217
F 05441 909-200
pressestelle@stadt-diepholz.de
www.stadt-diepholz.de

DATUM
17.09.2025

MEIN ZEICHEN
11100-2021-00277

Antworten auf die Anfragen der SPD-Fraktion zur Bauleitplanung Graftlage vom 12.06.2025

Sehr geehrter Herr Estermann,

gern beantworte ich Ihre Anfragen zum Themenbereich Bauleitplanung Graftlage, eingegangen per E-Mail am 16.06.2025, im Rahmen der Ratssitzung am 17.09.2025, und gebe Ihnen zugleich die Antworten in diesem Schreiben zur weiteren Verwendung.

1) Welche konkreten geschäftlichen Aktivitäten sollen auf dieser riesigen Fläche umgesetzt werden?

Mit der Bauleitplanung soll für die Weiterentwicklung des Gewerbestandortes der Fa. Berg eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden.

Die Fa. Berg hat sich über die Jahrzehnte zu einem deutschlandweit einzigartigen Betrieb mit Spezialisierung auf die Verwertung und Aufbereitung von Metallteilen weiterentwickelt. Das Unternehmen arbeitet im Bereich Logistik und lagert verschiedene Einzelteile. Neben der Logistik bietet das Unternehmen zudem die Instandsetzung von verschiedenen Bauteilen an. Zur Instandhaltung kann auf eine eigene Lackiererei und Zerspannungstechnik zurückgegriffen werden. Der Schrottbetrieb ist auch heute noch ein Teil des Unternehmens.

Für einen effizienteren Betriebsablauf sollen alle bestehenden Betriebszweige der Albert Berg GmbH sowie bisher von externen Dienstleistern in Anspruch genommene Leistungen als neue Betriebszweige am Firmenstandort in Diepholz an der Graftlage zentriert werden.

2) Inwieweit sieht die Verwaltung diese umfangreiche Planung im Interesse und Einklang mit den Bürgern der Stadt, wenn sie selbst bisher gar nicht benennen konnte, welche inhaltlichen

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo-Mi 8.30 - 16.00 Uhr

Do 8.30 - 18.00 Uhr

Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Servicezeiten einzelner Abteilungen können abweichen. Bitte vereinbaren Sie einen Termin im Voraus.

BANKVERBINDUNGEN

Kreissparkasse Diepholz

IBAN DE45 2565 1325 0000 0143 08

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

IBAN DE71 2569 1633 3210 7773 00

Steuer-Nr. 2345/200/05220

USt-ID-Nr. DE 116580619

Aktivitäten dort in direkter Nachbarschaft zu einem Wohngebiet umgesetzt werden sollen?

Die Bauleitplanung dient einer geordneten Weiterentwicklung des langjährig bestehenden Betriebsstandortes. Der Fa. Berg soll städtebaulich eine Zentrierung am Firmenstandort in Diepholz ermöglicht werden. Bauleitplanung findet in aller Regel in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Belange und Einzelinteressen statt, die nicht alle gleichzeitig verwirklicht und gleichermaßen berücksichtigt werden können. Die Aufstellung von Bauleitplänen ist daher stets mit einer sach- und fachgerechten Abwägung zwischen den verschiedenen von der Planung berührten Belangen verbunden. Im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens holt die Stadt Diepholz Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit ein. Dadurch wird die vollständige Ermittlung und zutreffende Bewertung der in die Abwägung einzustellenden Belange sichergestellt.

3) Warum fanden in dem Gebiet in der Vergangenheit massive Baumschnitt- und Rodungsarbeiten statt und waren diese zulässig?

An den Straßen bzw. Wegen „In der Harre“ und „Lehmdor Damm“ wurden im 1. Quartal 2025 außerhalb der Brut- und Setzzeit ohne Genehmigung der UNB Gehölzbeseitigungen vorgenommen. Zu diesem Sachverhalt hat die UNB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Stadt Diepholz hat sich hierzu im Rahmen des Anhörungsverfahrens schriftlich geäußert. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Umfang des Verstoßes wird die Verursacherfrage geklärt sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände angeordnet. Der Verstoß wird zusätzlich mit einer Geldbuße geahndet werden.

4) Was hat die Stadt Diepholz unternommen, um die im entsprechenden Nutzungsplan als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ klassifizierten Flächen weiterhin für die Landwirtschaft zu sichern?

Beim Großteil der Flächen im Außenbereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Im RROP des LK DH (2016) sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Vorbehaltsgebiete besitzen den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung, die der Abwägung zugänglich sind und rahmensetzend wirken. Die untere Landesplanungsbehörde entscheidet im Rahmen der Planungsbeteiligung, ob die Belange der Raumordnung der gemeindlichen Bauleitplanung entgegenstehen. Für eine Siedlungsentwicklung ist teilweise die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Um Außenbereichsflächen als Bauflächen in Anspruch nehmen zu können, ist die Durchführung von Bauleitplanverfahren erforderlich, die durch politischen Beschluss eingeleitet werden. Ich darf daran erinnern, dass der Rat der Stadt Diepholz hat am 7.12.2023 einen Stadtentwicklungsplan beschlossen hat, in dem die zur Diskussion stehenden Flächen bereits als gewerbliche Perspektivfläche definiert wurde.

5) Ist eine Verlegung oder Aufhebung des Überschwemmungsgebietes geplant?

Im Rahmen eines Abstimmungstermins zur wasserwirtschaftlichen Vorplanung wurde mit den Fachbehörden – UWB/UNB – die teilweise Lage des Plangebietes im gesetzlich festgesetzten ÜSG Lohne/Strothe sowie die teilweise Lage im Risikogebiet außerhalb von ÜSG thematisiert.

Die Ausweisung von neuen Baugebieten in festgesetzten ÜSG im Außenbereich ist grundsätzlich verboten. Eine Ausweisung darf nur ausnahmsweise erfolgen, wenn dies durch die untere Wasserbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugelassen wurde.

Die potenzielle Verlegung des ÜSG erfordert eine wasserwirtschaftliche Ausnahme genehmigung nach § 78 WHG. Die Anwendung der Ausnahme ist zu begründen; Retentionsraum ist zu schaffen. Die Entscheidung, ob eine wasserrechtliche Ausnahme zugelassen wird, liegt bei der UWB. Eine potenzielle Antragstellung würde in einem eigenständigen Verfahren laufen.

Das Bauen in einem Risikogebiet ist im Zuge der Bauleitplanung zu thematisieren. Der Belang ist unter Berücksichtigung einer potenziellen Auffüllung des Gebietes in die Abwägung einzustellen.

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen und den übrigen Mitgliedern des Rates sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Marré
